

# Körperschaftsteuer (KöSt)

Der Körperschaftsteuer iHv. 25 % unterliegt das Einkommen von juristischen Personen

Für die Vornahme der Gewinnbesteuerung sind, je nachdem ob der Gewinn von einer natürlichen oder juristischen Person erzielt wird, eigene Regeln zu beachten. Während natürliche Personen der Einkommensteuer unterliegen, haben juristische Personen Körperschaftsteuer (KöSt) zu entrichten.

Die KöSt baut auf dem Einkommensteuergesetz (EStG) auf, wurde jedoch in einem eigenen Gesetz geregelt, da verschiedene auf natürliche Personen ausgerichtete Bestimmungen des EStG auf Körperschaften nicht anwendbar sind.

## Zum Begriff Körperschaften

Körperschaften sind rechtliche Gebilde, die als solche selbstständig Träger von Rechten und Pflichten sind und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Sie handeln durch ihre Organe bzw. gesetzlichen Vertreter.

Als Körperschaften gelten:

- Juristische Personen des **privaten Rechts** (dazu zählen insbesondere die AG, die GmbH, Genossenschaften, Vereine)
- Juristische Personen des **öffentlichen Rechts** (dazu zählen Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften etc.)

Körperschaften öffentlichen Rechts unterliegen grundsätzlich nur dann und insoweit der KöSt, als sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten.

Darunter versteht man jede Einrichtung, die

- wirtschaftlich selbständig ist,
- ausschließlich oder überwiegend eine nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ausübt,
- der Erzielung von Einnahmen und
- nicht der Land- und Forstwirtschaft dient.

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

### Beispiel:

Eine Gemeinde betreibt ein Gasthaus, eine Stadt unterhält einen eigenen Verkehrsbetrieb.

## Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht

Die KöSt unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

**Unbeschränkt steuerpflichtig** sind Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erfasst das gesamte Einkommen einer Körperschaft, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland oder im Ausland bezogen wird und aus welchen Einkünften es sich zusammensetzt.

Ihren Sitz haben Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Er muss mit dem Sitz der Körperschaft nicht übereinstimmen. Der Ort der Geschäftsleitung ist dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird, wo also die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen angeordnet werden, wo die unternehmenslenkenden Dispositionen getroffen werden.

Die Begriffe Geschäftsleitung oder Sitz stehen alternativ und gleichwertig nebeneinander, sodass die Erfüllung eines der beiden Tatbestände zur unbeschränkten KöSt-Pflicht in Österreich führt.

Somit kann es also sein, dass Körperschaften mit Sitz im Ausland dennoch in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, wenn sich die für die Leitung maßgeblichen Personen, z.B. Geschäftsführer, überwiegend in Österreich aufhalten und von hier aus die unternehmensleitenden Entscheidungen treffen.

**Hinweis:**

Durch Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten oder durch Maßnahmen auf der nationalen Ebene Österreichs kann die unbeschränkte Steuerpflicht für ausländische Einkunftsquellen eingeschränkt werden. siehe auch Infoseiten Konsequenzen grenzüberschreitender unternehmerischer Tätigkeit und Maßnahmen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung.

**Beschränkt steuerpflichtig** sind Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf bestimmte inländische Einkünfte.

Unabhängig vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (der mit seinen Einkünften in der Regel unbeschränkt steuerpflichtig ist) unterliegen Körperschaften öffentlichen Rechts mit bestimmten Kapitaleinkünften und Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen einer beschränkten Steuerpflicht („beschränkte Steuerpflicht der zweiten Art“).

## Bemessungsgrundlage

Wie in der Einkommensteuer ist die Bemessungsgrundlage für die KöSt das Einkommen (Gewinn), welches im Veranlagungszeitraum erzielt wurde.

Was als Einkommen gilt, wie es ermittelt wird (Gewinnermittlungsvorschriften) und wie die Steuer zu entrichten ist, regelt das EStG. Das KStG enthält zusätzliche Bestimmungen, die sich speziell aus der Eigenschaft der Körperschaft ergeben (z.B. Schachtelprivileg, Unternehmensgruppen, verdeckte Gewinnausschüttungen und diverse Sondervorschriften).

Eine Besonderheit gilt für Gesellschaften, die aufgrund der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches rechnungslegungspflichtig sind und daher einen Jahresabschluss erstellen müssen (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang). Dies trifft insbesondere auf Kapitalgesellschaften zu. Die gesamten Einkünfte solcher Gesellschaften sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen (keine Unterscheidung in Einkünfte zB aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen wie bei natürlichen Personen).

Für solche Gesellschaften besteht auch die Möglichkeit ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu wählen.

Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, wird das Einkommen für jenen Zeitraum veranlagt, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

**Beispiel:**

Die GmbH A erstellt ihre Bilanz zum 31.3. Basis für die Veranlagung 2020 ist der Gewinn des Zeitraumes 1.4.2019 - 31.3.2020.

## Körperschaftsteuersatz

Das Einkommen der Körperschaften wird mit einem fixen Steuersatz iHv 25 % besteuert.

## Besteuerung

Das von einer Körperschaft erzielte Einkommen wird auf zwei Ebenen besteuert:

- Auf Ebene der Körperschaft wird der Gewinn der Körperschaft mit Körperschaftssteuer iHv 25 % belastet, dies unabhängig davon, ob nachfolgend eine Gewinnausschüttung erfolgt oder nicht.
- Wird der Gewinn an natürliche Personen ausgeschüttet, so unterliegt diese Ausschüttung zusätzlich der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (KESt).

Die KESt beträgt ab 1.1.2016 27,5 % (bis 31.12.2015 25 %) und wird von der Körperschaft einbehalten, womit die Steuerpflicht für den Empfänger in der Regel endgültig abgegolten ist (Endbesteuerung).

Durch die Erhöhung des KESt-Satzes auf 27,5%, erhöht sich im Falle der Ausschüttung auch der Steuersatz für den Anteilseigner:

Gültig ab 1.1.2016	Tarif (25%)
Gewinn	100 EUR
<b>Körperschaftsteuer 25%</b>	<b>25 EUR</b>
Gewinn nach Körperschaftsteuer	75 EUR
<b>Kapitalertragsteuer 27,5% von 75 EUR</b>	<b>20,63 EUR</b>

Ausschüttung nach Steuern (verbleibt den Gesellschaftern)	54,37 EUR
<b>Gesamtbelastung bei Ausschüttung in %</b>	<b>45,63%</b>

<b>Gültig bis 31.12.2015</b>	<b>Tarif (25%)</b>
Gewinn	100 EUR
<b>Körperschaftsteuer 25%</b>	<b>25 EUR</b>
Gewinn nach Körperschaftsteuer	75 EUR
<b>Kapitalertragsteuer 25% von 75 EUR</b>	<b>18 EUR</b>
Ausschüttung nach Steuern (verbleibt den Gesellschaftern)	56,25 EUR
<b>Gesamtbelastung bei Ausschüttung in %</b>	<b>43,75%</b>

**Hinweis:**

Grundsätzlich besteht in allen Fällen der Endbesteuerung die Möglichkeit einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer zu stellen. Dies wird vor allem dann von Vorteil sein, wenn der anzuwendende durchschnittliche Einkommensteuersatz beim Gesellschafter - unter Berücksichtigung des gesamten steuerpflichtigen Jahreseinkommen - niedriger ist als der KEST-Satz von 27,5%.

Ist der empfangende Gesellschafter eine juristische Person, so ist die Ausschüttung von der steuerfrei, wenn es sich um Beteiligungserträge von einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handelt (Beteiligungsertragsbefreiung). Auch Gewinnanteile aus ausländischen Gesellschaften sind befreit, wenn diese EU/EWR Gesellschaften sind oder in einem Land ansässig sind mit dem ein umfassendes Amtshilfeabkommen besteht. Zweck der Beteiligungsertragsbefreiung ist es, eine mehrfache Steuerbelastung zu vermeiden, solange kein Zufluss an eine natürliche Person erfolgt.

Gewinne aus der Veräußerungen von Beteiligungen sind nur bei Vorliegen einer sogenannten „internationalen Schachtelbeteiligung“ steuerfrei ([Detailinfos](#)).

## Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

Die Vorschriften des EStG über Veranlagung und Entrichtung der Abgabe sind analog anzuwenden. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen über die Vorauszahlungen, die mit Bescheid festgesetzt werden und zu folgenden Terminen fällig sind: 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

Es besteht die Möglichkeit bis zum 30.9. einen begründeten Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlung zu stellen. Als Nachweise für ein vermindertes Einkommen können z.B. Forderungsausfälle oder eine rückläufige Umsatzentwicklung angeführt werden.

## Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt)

Unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften und mit diesen vergleichbare unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften haben auch wenn sie im Wirtschaftsjahr keinen Gewinn erzielen Körperschaftsteuer zu entrichten (Mindest-KöSt).

Die Mindest-KöSt beträgt:

Rechtsform	Betrag in EUR für jedes volle Kalender-Vierteljahr	Betrag in EUR pro Jahr
GmbH *)	437,50	1.750

AG	875	3.500
Kreditinstitute und Versicherungen	1.363	5.452

\*) Die Mindestkörperschaftsteuer für nach dem 30.6.2013 gegründete GmbHs beträgt in den ersten 5 Jahren 500 EUR pro Jahr bzw. 125 EUR pro Quartal und in den folgenden 5 Jahren 1.000 EUR pro Jahr bzw. 250 EUR pro Quartal. Erst ab dem 11. Jahr ist die volle Mindest-KöSt zu bezahlen.

Die Mindest-KöSt ist in dem Umfang, in dem sie die tatsächliche Jahres-Körperschaft-steuerschuld übersteigt, wie eine Steuervorauszahlung zu behandeln und wird auf eine in den folgenden Jahren entstehende KöSt-Schuld angerechnet.

**Hinweis:**

Auch ausländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, für die es keine gesetzliche Mindesthöhe des Kapitals gibt, müssen die gleiche Mindestkörperschaftsteuer wie inländische GmbHs bezahlen. Praktisch betroffen davon sind viele nach englischem Recht errichtete und ausschließlich in Österreich tätige private companies limited (ltd).

Stand: 01.03.2021